

**TOP 8:**

---

**Gesetz zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften**

Drucksache: 230/15

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Mit dem Gesetz soll die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 107; L 344 vom 14.12.2012, S. 3; L 41 vom 12.2.2013, S. 16; L 60 vom 2.3.2013, S. 140 - im Folgenden: EU-ErbVO) sichergestellt werden. Die EU-ErbVO enthält Regelungen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses. Die Verordnung gilt ab dem 17. August 2015 in Deutschland unmittelbar und verdrängt daher ab diesem Zeitpunkt in ihrem Anwendungsbereich das bislang geltende Recht.

Zur vollständigen Umsetzung der sich aus der EU-ErbVO ergebenden Verpflichtung schafft das Gesetz die erforderlichen Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen. Hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen folgt das Gesetz dabei der Grundkonzeption des Auslandsunterhaltsgesetzes als dem jüngsten Durchführungsgesetz der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, soweit auch dort noch ein Vollstreckbarerklärungsverfahren erforderlich ist. Für das Europäische Nachlasszeugnis, das mit der EU-ErbVO eingeführt wird, sind eigene Verfahrensregeln vorgesehen.

Darüber hinaus enthält das Gesetz Änderungen der Vorschriften des deutschen Erbschein-Verfahrens, um dieses an den Erlass eines Europäischen Nachlasszeugnisses anzupassen. Auch soll die Zuständigkeit für die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses und die Erteilung eines deutschen Erbscheins möglichst bei demselben Gericht angesiedelt werden. Anlässlich der notwendigen Anpassungen beim Erbscheinverfahren sollen diesbezügliche gegenwärtig im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) enthaltene verfahrensrechtliche Regelungen aus systematischen Gründen in das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) überführt sowie in beiden Gesetzen vorhandene nicht notwendige Doppelregelungen bereinigt werden.

Ferner wird durch Änderung der Gebührenregelungen in Grundbuchsachen die Höhe der zu erhebenden Gebühren auf ein angemessenes Maß begrenzt, wenn die Eintragung von Veränderungen eines Gesamtrechts bei verschiedenen Grundbuchämtern notwendig ist.

## II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 644/14).

Der Bundesrat hat in seiner 930. Sitzung am 6. Februar 2015 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 644/14 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/4961) in seiner 106. Sitzung am 21. Mai 2015 mit Änderungen angenommen.

Die Änderungen setzen, neben redaktionellen Anpassungen und Ergänzungen, auch teilweise Anregungen und Vorschläge des Bundesrates um. So wird u. a. im Gesetzestext klargestellt, dass eine gerichtliche Amtsermittlungspflicht hinsichtlich möglicher Erben beim Aneignungsrecht erbenlosen Nachlasses nicht bestehe. Um abweichenden landesgesetzlichen Zuständigkeitsregelungen Rechnung zu tragen, sollen die nach landesgesetzlichen Vorschriften für die Aufgaben des Nachlassgerichts zuständigen anderen Stellen (z. B. staatliche Notariate) sachlich ausschließlich zuständig sein. Die Gebührenregelung wird für diejenigen Fälle, in denen mehrere dasselbe Recht betreffende Grundbucheinträge am selben Tag beantragt werden, modifiziert. Die Höhe der Zusatzgebühr für die Beurkundung in einer fremden Sprache wird auf 5 000 Euro begrenzt.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.